## **VERFAHREN**

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **21.09.2023** gemäß § 2 Abs. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **29.02.2024** öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2024 hat in der Zeit vom **01.03.2024** bis **04.04.2024** stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2024 hat in der Zeit vom 29.02.2024 bis 04.04.2024 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2024 bis 08.07.2024 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **05.06.2024** bis **08.07.2024** öffentlich ausgelegt.
- 6. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **01.08.2024** die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- 7. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 14.11.2024 bis 06.12.2024 (Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.08.2024) gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.
- 8. Der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 08.11.2024 bis 06.12.2024 (Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.08.2024) gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.
- 9. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.12.2024 als Satzung beschlossen.

Neukirchen vorm Wald, den	(Siegel)
10. Das Landratsamt Passau hat für den Bebauungsplan mit Schreiben vom <b>18.03.2025</b> , Az. 61.0.01/VBP mitgeteilt, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.	
Passau, den	(Siegel Genehmigungsbehörde)
11. Ausgefertigt  Neukirchen vorm Wald, den	(Siegel)
Liwii biadilandi, i.bdigemestei	2 / 400 0005
12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Be	2 4, APR. 2025 s wurde am gemäß § 10 Abs. 3 ebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu

den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan "SO Solarpark Vocking" ist damit in Kraft getreten. Auf Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird

verwiesen.

2 A APR. 2025

Neukirohen vorm Wald, den ......

Erwin Braumandl, 1.Bürgermeister